
Richtlinie

**für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark aus dem
„Projektfonds Steiermark“**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, gilt die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark sinngemäß.

Förderungen können nur nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Fördermittel zuerkannt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung auf Basis dieser Richtlinie besteht nicht.

Förderwerbende verpflichten sich, diese Richtlinie als verbindlich anzuerkennen und die Zustimmung zum Datenverkehr (§ 14) zu erteilen.

§ 2 Ziele

Das Förderprogramm „Projektfonds Steiermark“ unterstützt **integrations- und gemeinschaftsfördernde Initiativen in den steirischen Gemeinden und Städten**, die auf den geltenden Menschenrechtsbestimmungen basieren und das Zusammenleben im direkten Lebensumfeld konstruktiv und aktiv gestalten. Der „Projektfonds Steiermark“ fördert somit das zivilgesellschaftliche Engagement in der Steiermark.

Im Vordergrund steht die Eigeninitiative vor Ort, Teilhabe für die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen, aktive Beteiligungsformate zu schaffen, menschenrechtsbasiertes Bewusstsein und Wissen zu verankern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken sowie ein friedliches Miteinander zu fördern.

Vernetzen, Sichtbarmachen, Sensibilisieren und Empowerment sind besondere Leitprinzipien dieses Förderprogramms und verständigen sich in der schwerpunktmäßigen Unterstützung von **Maßnahmen gegen Rassismus im Alltag** – um gemeinsam und verstärkt gegen Rassismus aufzutreten.

Mit dieser finanziellen Unterstützung des Landes Steiermark soll das **kommunale und zivilgesellschaftliche Engagement** für **ein gelingendes Miteinander gestärkt** und eine Verständigung aller in der Steiermark lebenden Personen gefördert werden. Der „Projektfonds Steiermark“ richtet sich als Fördercall vor allem an steirische Gemeinden und Städte, die im Zusammenwirken mit der Bevölkerung und dem organisierten Ehrenamt Projektvorhaben umsetzen.

§ 3 Zeitrahmen und Bekanntmachung

Die Richtlinie tritt mit Beschluss durch die Steiermärkische Landesregierung in Kraft und bleibt – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision - bis 31.12.2025 in Geltung.

Förderansuchen können **im Rahmen zeitlich befristeter Fördercalls** (Aufforderung zur Einreichung) **von April bis November des laufenden Kalenderjahres** eingereicht werden.

Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Call erfolgt ist.

Der Call wird gemeinsam mit den zu benutzenden Formularen elektronisch auf der Website des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration (Siehe unter www.soziales.steiermark.at) veröffentlicht.

Stichtage zur geblockten Bearbeitung der Förderansuchen können bekannt gegeben werden.

Geförderte Projekte müssen bis spätestens **31. Dezember 2022 umgesetzt (abgeschlossen)** sein.

§ 4 Fördervoraussetzungen

Die Projektvorhaben entsprechen den **Zielen** dieser Richtlinie und der „Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark“.

Sie basieren auf **ehrenamtlichem Engagement**.

Die geplanten Aktivitäten sind grundsätzlich öffentlich zugänglich und werden in der gemeinsamen Alltagssprache Deutsch abgehalten.

Die Projektvorhaben sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Die Mittel aus dem Förderprogramm „Projektfonds Steiermark“ werden nicht zur Kompensation anderer Förderungsprogramme eingesetzt.

Die Projektvorhaben werden ausschließlich **in der Steiermark** umgesetzt.

Die Projektvorhaben berücksichtigen die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vorgaben und Regelungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie.

§ 5 Förderungszweck

Die **Auswahl der geförderten Projekte als auch die Bestimmung der Förderhöhe** erfolgt anhand der Bewertung des Beitrags der eingereichten Projekte **zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung folgender Aktivitäten:**

- *Umsetzung von gemeinschaftlich gestalteten Maßnahmen gegen Rassismus*
- *Bewusstseinsbildung zum Thema gesellschaftliche Vielfalt und Menschenrechtskultur im Alltag*
- *Abbau von Vorurteilen und Verbesserung der Kommunikation zwischen verschiedenen Gesellschafts- und Bevölkerungsebenen*
- *Gestaltung von aktiven Teilhabe- und Beteiligungsformaten*
- *Abbau von Barrieren im Zugang zu Systemen des öffentlichen Lebens (zum Beispiel in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Arbeit, Wohnen, Sport etc.)*
- *Vermittlung von Kenntnissen der deutschen Sprache*
- *Vermittlung von relevantem Alltagswissen über das (Zusammen-)Leben in Österreich*
- *Zusammenarbeit von Gemeinden/Städten und Bevölkerung*

§ 6 Förderwerbende

Die Beantragung einer Förderung kann sowohl von einer **juristischen Person** als auch von einer **natürlichen Person ab 18 Jahren** erfolgen.

§ 7 Art und Höhe der Förderung

Es können Projektförderungen (einmalige finanzielle Zuwendung) in folgenden Varianten vergeben werden:

a) Förderwerbende ist eine steirische Gemeinde oder Stadt

Die maximale Förderhöhe pro Gemeinde/Stadt und Call beträgt **€ 15.000, --**. Davon können durch die Gemeinde oder Stadt jeweils bis zu € 2.000, -- pro Projekt für die Umsetzung von Einzelmaßnahmen eingesetzt werden.

b) Förderwerbende ist eine sonstige juristische Person oder eine natürliche Person

Die maximale Förderhöhe pro Projekt und Call beträgt **€ 1.000, --**.

§ 8 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind

- Sachkosten
- Honorarkosten
- Verpflegungskosten (max. € 5,00 pro Person/Tag)

§ 9 Nicht-förderbare Kosten

Nicht gefördert werden können

- Personalkosten
- Laufende Infrastrukturkosten
- Kosten im Zusammenhang mit Aktivitäten, die ausschließlich der Unterhaltung dienen
- Kosten für Einkäufe, die ausschließlich dem privaten Gebrauchszweck dienen (z.B. Medikamente, Kleidung, Sportausrüstung, etc.)
- Allgemeine Fort- und Weiterbildungskosten von Fördernehmenden
- Kosten im Zusammenhang mit gewinnorientierten Aktivitäten
- Finanzierungskosten

§ 10 Förderungsabwicklung

Förderansuchen sind in der **Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung** einzureichen. Dafür sind die im Zuge des Calls **veröffentlichten Formulare** zu verwenden.

Die Förderansuchen müssen ordnungsgemäß, vollständig, unterschrieben und rechtzeitig, d.h. **vor der Projektumsetzung** eingereicht werden.

Die Bearbeitung der Förderansuchen erfolgt fortlaufend, bei geblockter Auswahl zu bestimmten Stichtagen. Förderansuchen, die bis zu **1 Woche vor dem Stichtag** eingelangt sind, können für die jeweilige geblockte Auswahl berücksichtigt werden.

Die Förderanträge werden von der Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration formal und inhaltlich geprüft.

Die Förderentscheidung wird auf Grundlage einer Förderempfehlung der Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration getroffen.

Die Förderentscheidung wird den Förderwerbenden so rasch wie möglich, bei Bekanntgabe von Stichtagen **binnen Monatsfrist** nach dem zur Anwendung gelangenden Stichtag schriftlich mitgeteilt.

Mit einer positiven Förderentscheidung wird den Fördernehmenden ein **Fördervertrag** übermittelt. Dieser muss **unterschrieben** an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration **retourniert** werden.

Details sind ebenfalls auf unserer Homepage abrufbar unter [Informationen zur Fördereinreichung](#).

§ 11 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Die **widmungsgemäße Verwendung** der Förderungsmittel ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Aktivität, längstens aber **bis 31. Jänner 2023**, nachzuweisen.

Dafür sind die **veröffentlichten Formulare** zu verwenden. Diese sind vollständig ausgefüllt und unterfertigt inklusive aller Belegnachweise, darunter

- tatsächlich aufgewendete Kosten entsprechend den Kostenpositionen laut Förderansuchen
- drei Fotos pro Projekt als Nachweis der durchgeführten Aktivitäten
- Belegexemplare von Kommunikationsmaterial

an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration zu übermitteln.

Die **Auszahlung der Förderung erfolgt nach Überprüfung und Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung** der Fördermittel.

§ 12 Nebenleistungspflichten der Fördernehmenden

Alle geförderten Aktivitäten sind mit den im Zuge des Calls auf der Website des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (www.soziales.steiermark.at) **bereitgestellten Logos** zu kennzeichnen.

Zur Verfügung gestellte **Fachinformationen des Landes Steiermark** sind im Rahmen der Aktivität einzusetzen.

§ 13 Meldung von Änderungen

Alle Ereignisse und Angaben, die die Durchführung der zu fördernden Aktivität verzögern, maßgeblich verändern oder verhindern, sind unverzüglich, d.h. vor Umsetzung bekanntzugeben. Ebenfalls sind zusätzlich gewährte Fördermittel von anderen Stellen zu melden.

§ 14 Rückerstattung der Förderung

Eine Förderung, die wegen Verletzung der Meldung von Änderungen nach § 13 oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht in Anspruch genommen wurde, ist unter Anwendung der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark rück zu erstatten.

§ 15 Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung unter <https://datenschutz.stmk.gv.at>.